

G E S C H A E F T S R E G L E M E N T

FUER DIE

K U L T U R K O M M I S S I O N

URODRF

1 Organisation der Kulturkommission

1 1 Zusammensetzung / Konstituierung

Die Kulturkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat in der Kulturkommission und ist ihr Präsident.

Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. In jedem Fall ist eine Vizepräsident zu bestimmen.

2 Zielsetzung

Die Kulturkommission macht durch Veranstaltungen vielfältigster Art auf künstlerische Aktivitäten, Tendenzen im Kunstbereich und Kunstschaffende aller Art und Richtungen aufmerksam und regt an zur kritischen Diskussion zu den aufgegriffenen Themen und zur aktiven und kreativen Auseinandersetzung auch mit neuen Ausdrucksarten.

Die Tätigkeit der Kulturkommission richtet sich an einen möglichst breiten Interessenkreis der Gemeinde Urdorf.

Für alle Urdorfer Institutionen, die im kulturellen Bereich öffentlich in Erscheinung treten, kann die Kulturkommission koordinierend oder beratend Hilfe anbieten.

3 Rechtsstellung und Kompetenzen

3 1 Rechtsstellung

Die Kulturkommission ist eine Kommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse gemäss § 57 GG bzw. 69 ff. Gemeindeordnung.

3 2 Kompetenzen

3 2 1 Allgemeine Befugnisse

Die Kulturkommission berät den Gemeinderat in Kulturfragen. Sie organisiert Veranstaltungen zur Erreichung ihrer Zielsetzung selbständig.

3 2 2 Finanzielle Befugnisse

Die Kulturkommission beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben im Rahmen des entsprechenden Budgettitels des Politischen Gemeindegutes.

3 2 3 Budget

Budgetanträge für das kommende Jahr sind jeweils bis 31. August des laufenden Jahres dem Gemeinderat einzureichen.

4 Kommissionstätigkeit

4 1 Sitzungen

4 1 1 Einberufung

Die Kulturkommission tritt zu Verhandlungen zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird im Auftrag des Kommissionspräsidenten oder auf Verlangen von 4 ihrer Mitglieder vom Sekretariat zu den Sitzungen einberufen.

Der Sekretär der Kommission oder sein Stellvertreter ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung der Sitzung verantwortlich.

Die Verhandlungsgegenstände sind vor der Sitzung mit einer Traktandenliste bekanntzugeben.

4 1 2 Sitzungsdauer

Die ordentlichen Sitzungen sollten nicht länger als 3 Stunden dauern; werden die Verhandlungen über diese Zeit fortgesetzt, so hat die Kulturkommission darüber zu beschliessen.

4 2 Verhandlungen

4 2 1 Vorsitz

Der Gemeindepräsident, oder wenn er verhindert ist der Vizepräsident, leitet die Kommissionssitzungen. Es ist seine Aufgabe, für einen zielstrebigem, rationellen Verhandlungsablauf zu sorgen.

4 2 2 Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet; keines darf sich der Stimme enthalten.

Bei Geschäften von grösserer Wichtigkeit ist zunächst die Eintretensfrage zu behandeln.

Einem von der Mehrheit der Kommission gefassten Beschluss gegenüber gibt es keinen Minderheitsbeschluss.

4 3 Protokoll

Der Sekretär führt über die Verhandlungen der Kommission ein Beschlussprotokoll. Je nach der Bedeutung des Geschäftes sind in das Protokoll allfällige Erwägungen zu den Sachgeschäften aufzunehmen. Soweit die Kulturkommission nichts anderes bestimmt, entscheidet darüber der Protokollführer. Das Protokoll wird zur Prüfung aufgelegt.

Zwei Exemplare des Protokolls sind dem Gemeinderat sofort nach dessen Abfassung, spätestens 20 Tage nach der Sitzung, zuzustellen.

5 Der Kommissionspräsident

5 1 Präsidialverfügungen

Dringliche Geschäfte der Kulturkommission sowie solche mehr formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung können durch Verfügung des Kommissionspräsidenten erledigt werden. Die Präsidialverfügungen sind mit dem Protokoll über die vorausgegangene Sitzung durch die Gesamtkommission zu sanktionieren.

5 2 Zirkularbeschlüsse

Der Kommissionspräsident kann für dringliche Angelegenheiten auch eine Beschlussfassung der Kulturkommission auf dem Zirkularweg anordnen. Diese Beschlüsse sind mit dem Protokoll über die vorausgegangene Sitzung durch die Gesamtkommission zu genehmigen.

5 3 Unterschriftenberechtigung

Der Präsident führt mit dem Sekretär rechtsverbindliche Unterschrift für die Kulturkommission. Briefe, die vom Kommissionspräsidenten ausgehen, werden von ihm allein unterschrieben.

Die Korrespondenz des Kommissionssekretariates wird vom Sekretär allein unterzeichnet.

6 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert werden.

8902 Urdorf, 20. Februar 1984

 IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Schreiber

Kölbli

Meier